

# BEGRÜNDUNG

§ 9(8) BauGB



Übersicht M 1:10 000

Bebauungsplan Nr. 08  
der Gemeinde Westfehmar

- Ortsteil Wallnau

Gebietsbezeichnung : " CAMPINGPLATZ WALLNAU "

h i e r : Für das gesamte SO-Campingplatzgebiet

2. Änderung

## INHALTSVERZEICHNIS

- 1.0 RECHTSGRUNDLAGEN
  - 1.1 2. Änderung Bebauungsplan Nr. 08
  - 1.2 Ursprungsplan
- 2.0 LAGE UND ABGRENZUNG
- 3.0 PLANUNGS- / ÄNDERUNGSANLAß UND ZIELSETZUNGEN
- 4.0 VORGESEHENE ÄNDERUNGEN
  - 4.1 Ganzjährige Winterabstellung
  - 4.2 Sauna- + Therapiebereich
- 5.0 SONSTIGES
  - 5.1 Eingrünung
- 6.0 SCHUTZBESTIMMUNGEN
  - 6.1 Hochwasserschutz
  - 6.2 Landschaftsschutz
  - 6.3 Sonstige Schutzbestimmung
    - 6.3.1 Bau- + Nebenanlagen - wie: Brücken, Leuchtreklamen, etc.
    - 6.3.2 Weitere Schutzbestimmungen
    - 6.3.3 Archäologische Denkmale
- 7.0 VER- UND ENTSORGUNGSMAßNAHMEN
  - 7.1 Trinkwasserversorgung
  - 7.2 Stromversorgung
  - 7.3 Abwasserbeseitigung (SW)
    - 7.3.1 Schmutzwasserentsorgung (SW)
    - 7.3.2 Oberflächenentwässerung (RW)
  - 7.4 Müllbeseitigung
  - 7.5 Löschwasserversorgung
- 8.0 ÜBERSCHLÄGIGE KOSTENERMITTLUNG

zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 08 der Gemeinde  
Westfehmarn · Kreis Ostholstein - Ortsteil Wallnau ;  
Gebietsbezeichnung : " Campingplatz Wallnau " ;  
h i e r : Für das gesamte SO-Campingplatzgebiet

eingestellt bei [www.b-planpool.de](http://www.b-planpool.de) 1.0 RECHTSGRUNDLAGEN

1.1 2. Änderung Bebauungsplan Nr. 08

Entworfen und aufgestellt nach §§ 8 und 9 BauGB in Ver-  
bindung mit der BauNVO 1990 auf der Grundlage

- des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung  
vom 08.12.1992 / 01.07.1993 ;
- des Entwurfsbeschlusses der Gemeindevertretung  
vom 12.10.1994/22.05.95 s o w i e
- des Satzungsbeschlusses der Gemeindevertretung  
vom 13.12.1995 hierzu .

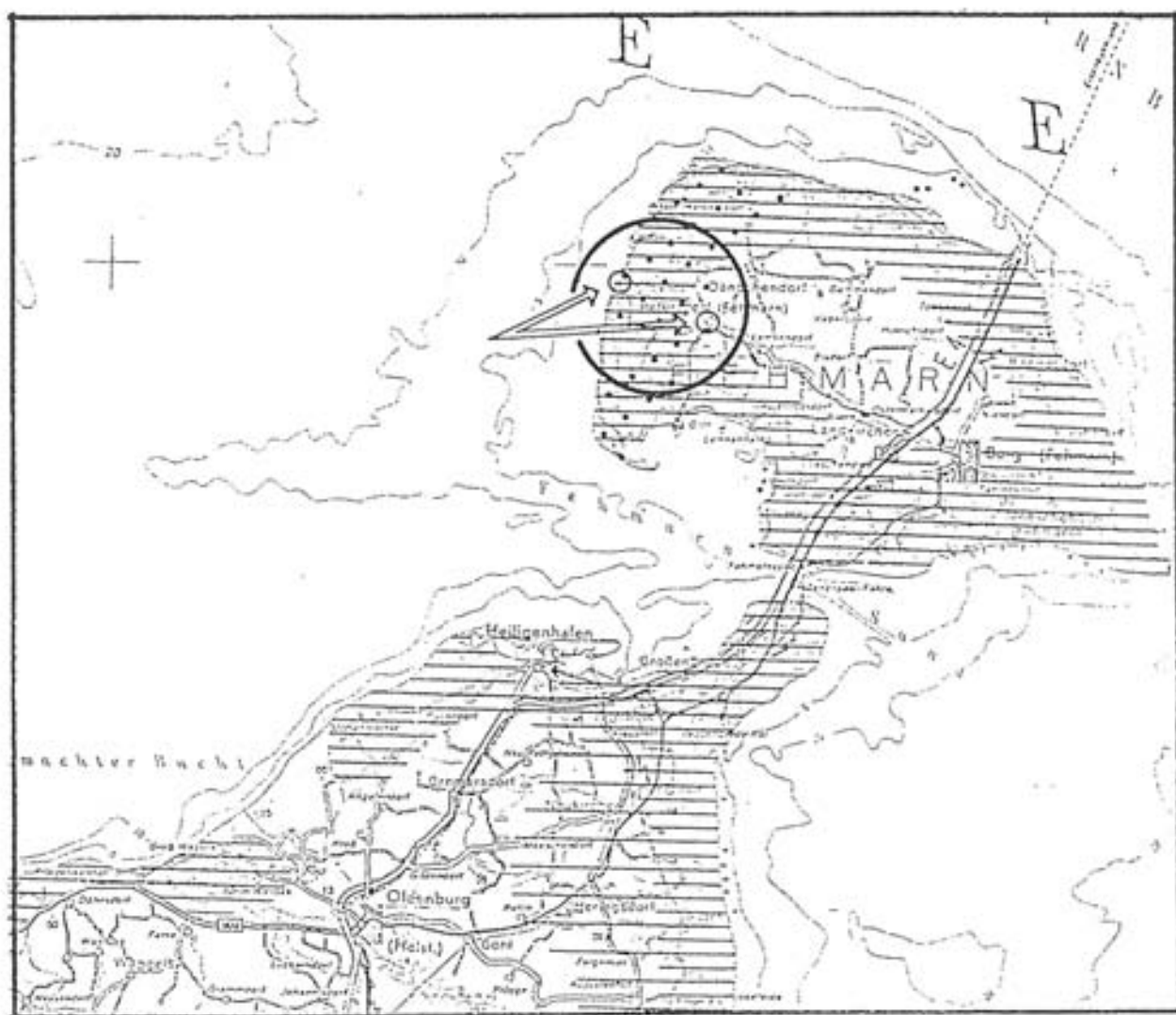
1.2 Ursprungsplan

- Der B-Plan Nr. 08 (Ursprungsplan) wurde durch Verfügung  
des Landrates des Kreises Ostholstein - als allgemeine  
untere Landesbehörde am 06.09.1983 - Az.: 611.0/2-045/  
B/8 -Hi/SK- genehmigt und ist am 25.11.1983 rechtsver-  
bindlich geworden .

2.0 LAGE UND ABGRENZUNG

Die Lage und die Abgrenzung der 2. Änderung des B-Planes  
Nr.08 sind aus dem Übersichtsplan i.M. 1:5.000 (Anlage -3-)  
sowie aus der Planzeichnung Teil -A- i.M. 1:1.000 zu er-  
sehen und umfassen die in der Gemarkung Wallnau, Flur -1-  
belegenen und entspr. gekennzeichneten Grundstücke .

ORTSLAGE —————> siehe Planausschnitt



### 3.0 PLANUNGS- / ÄNDERUNGSANLAß UND ZIELSETZUNGEN

Der vorhand. Campingplatz Wallnau gehört zu den wenigen Ausnahmen + Anlagen im Kreis Ostholstein, die ausschließlich auf Touristiking abgestellt haben, - was generell zu erhöhter Attraktivität und personal-intensiverer Betreuung - im Vergleich zu Dauercamping - führt .

Der Platz selbst ist vorbildlich geführt und nimmt hinsichtlich Grünausstattung und Landschaftsintegration eine Spitzenposition ein, was zu wiederholten Auszeichnungen u.a. wie folgt führte :



- Im Jahre 1986/1987 seitens des ADAC als 'mustergültig' eingestuft, - wobei europaweit insgesamt nur 32 Campingplätze in diese Kategorie zu liegen kamen .
- Im Jahre 1984 im Bundes- + Landeswettbewerb "Vorbildliche Campingplätze in der Landschaft" den 1. Platz in der Bundesbewertung sowie ebenfalls den 1. Platz in der Landesbewertung .

Mit Auslauf des Jahres 1987 wurde der C-Platz vom bisherigen Eigentümer auf seinen Sohn übertragen und steht somit unter neuer Leitung .

Verschiedene Maßgaben, die bis dato zurückgestellt worden waren, sollten daher planungsrechtlich im Zuge der 1. Änderung dieses Planes -(diese 1. Änderung wurde zwischenzeitlich abgeschlossen) - bzw. im Zuge der 2. Ä N D E R U N G in Angriff genommen werden .

- Bereits in der Begründung zum B-Plan Nr. 08 -Ursprungsplan- wurde darauf verwiesen, daß Campingplätze derart (Touristikcamping) über ein über das Normalmaß hinausgehendes Angebot aller Art verfügen müssen und sollten .
- Zum damaligen Zeitpunkt(1980/ 81) wurde mit anderen Planungsbeteiligten ein sukzessives Vorgehen vereinbart, die Entwicklung abwartend, - wobei mittlerweile die seinerzeit bereits skizzierten Entwicklungen tendenziell eingetroffen sind .
- Ein wesentlicher Teil dieser Maßgaben wurde planungsrechtlich in der 1. Änderung zum B-Plan Nr. 08 - bzw. in einem gesonderten Verfahren in der Erweiterungsplanung zum B-Plan Nr. 08 abgehandelt .  
Beide Planungen liegen seit geraumer Zeit genehmigt vor, so daß für die 2. Änderung des B-Planes Nr. 08 folgende Änderungen angestrebt werden .

#### 4.0 VORGESEHENE ÄNDERUNGEN

Die 2. Änderung des B-Planes Nr. 08 erfaßt das gesamte SO-Campingplatzgebiet .

#### 4.1 Ganzjährige Winterabstellung

- Gemäß Text Teil -B-, Ziffer 1)-b) soll der gesamte Campingplatz neben der bisher zulässigen saisonalen Benutzung, d.h. (in der Zeit vom 01.04. bis 31.10. jeden Jahres) - auch auf die sog. 'Winterabstellung', - d.h., auf die ganzjährige Aufstellung gemäß § 3 (2) Zelt- und Campingplatz VO, d.h., in der Zeit vom 01.11. bis 31.03. jeden Jahres abgestellt werden .
- Eine bereichsweise Differenzierung auf dem Platz zwischen der künftig zul. Winterabstellung gemäß § 3(2) Zelt- + Campingplatz VO, - wurde aus betriebsinternen, d.h., aus organisatorischen, funktionellen und anderweitigen Gründen n i c h t vorgenommen - und nicht in Erwägung gezogen .
- Die erforderlich werdende Abstellung des saisonalen Campingplatzes auf diese sog. 'Winterabstellung'. d.h., ganzjährige Aufstellung gemäß § 3(2) Zelt- und Campingplatz VO werden seitens des Eigentümers und der Gemeinde Westfehmarn damit begründet, daß
  - a) sowohl für den Platz selbst als auch
  - b) für die umliegenden Ortschaften und für das umliegende Landschaftsschutzgebiet weniger Störungen durch den künftig zu unterbleibenden Ab- und Antransport der Wohnwagen erwartet bzw. initiiert werden .

#### 4.2 Sauna- + Therapiebereich

Aus betriebsbedingten Gründen wurde im Baubereich (2) = (Sauna- + Therapiebereich) die max. zul. überbaubare Fläche von seinerzeit 350,00 m<sup>2</sup> zulässig, - auf 500,00 m<sup>2</sup> heraufgesetzt.

#### 5.0 SONSTIGES

##### 5.1 Eingrünung

Durch Pflanzstreifen ist der Campingplatz gegliedert und zur Landschaft hin abgeschirmt.  
Zusätzliche Baumpflanzungen im Bereich der Felder schirmen die Einsicht von den anliegenden Deichen ab.  
Geplante Bepflanzungen an Gräben dürfen nur in einem Abstand von 6,00 m vorgenommen werden, um die Räumung der Gräben zu gewährleisten .  
Die Pflanzungen sind standortgerecht vorgenommen worden und haben in geschützten Bereichen eine Höhe weit über 8,00 m erreicht .

Daneben bedarf es hierzu folgender, ergänzender Hinweise, Angaben und Festsetzungen :

- 1) Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 08 wurde auf der Basis und unter Zugrundelegung der Ursprungsplanfassung des B-Planes Nr. 08 in der Fassung vom 17.08.1981 erarbeitet.

Seitens der Eigentümer wurden in dieser Zeitspanne bis dato gegenüber den seinerzeit im Plan getroffenen Bepflanzungsfestsetzungen weitere und umfangreichere Bepflanzungen

- a) in Form von Abschirmpflanzungen zum umgebenden Landschaftsraum hin, - (im Plan mit A gekennzeichnet) - sowie
- b) in Form von Gliederungspflanzungen zur weiteren Untergliederung und Strukturierung des Platzes, - (im Plan mit G gekennzeichnet) - vorgenommen .

Diese Anpflanzungen wurden in der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 08 ergänzend und zur Vervollständigung der Planzeichnung nachgetragen .

Darüberhinaus werden mit Bezug auf § 6 Zelt- und Campingplatzverordnung und mit Bezug auf das n e u e Landesnaturschutzgesetz vom 16.06.1993

- a) weitere Bepflanzungen zur Großgrüngliederung - und
- b) zur Kleingrüngliederung

der Standplatzflächen erforderlich .

- Diese notwendigen Ergänzungen wurden in der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 08 durch die zusätzliche Hereinnahme weiterer, diesbezüglicher Textfestsetzungen -(im Text Teil -B- unter Ziffer 4.0) abgedeckt, - und sollen die bisherige Verfahrensweise des Eigentümers der weiteren sporadischen Feldbepflanzung SO-C-Teilgebiete /Felder -A- bis -L-) gewährleisten .

Diese sporadische Feldbepflanzung mittels Einzelbäumen als 'Überhälter' und zur weiteren Überstellung und Schattenbildung für die Standplätze und zur weiteren Großgrüngliederung und mittels Heckenpflanzungen zur



räumlichen Kleingrüngliederung der Standplätze wird auch mit der erforderlichen, sukzessiven Vorgehensweise für diese Bepflanzungsart begründet .

Diese Maßgaben können zweckdienlich im Zusammenhang mit der nach § 36(4) Landesnaturschutzgesetz einzuholenden Zelt- und Campingplatzgenehmigung für den Platz durch einen dort beizufügenden 'Grünordnungsplan' näher und detaillierter belegt bzw. ausgeführt werden .

#### H I N W E I S :

- Dem Gebot der Verhältnismäßigkeit folgend und aus Gründen eines bereits bestehenden Landschaftsplanes für die gesamte Insel Fehmarn, kann die Gemeinde Westfehmar  
der Empfehlung der U N B des Kreises Ostholstein zur Aufstellung eines Landschaftsplanes nur für das Gemeindegebiet Westfehmar e r s t bei nächster anstehender Gelegenheit und unabhängig von dieser 2. Änderung des B-planes Nr. 08 nachkommen .

#### 6.0 SCHUTZBESTIMMUNGEN

##### 6.1 Hochwasserschutz

- Die Flächen des B-Planes Nr. 08 ( $\hat{=}$  gesamter Änderungsbereich) liegen im hochwasser- und überschwemmungsgefährdeten Gebiet der Ostsee - (= Flächen unter + 3,00 m ü.N.N.).  
Diesbezüglich bedarf es folgender Maßgaben :
  - a) Höhenlage von Wohnungen :  
Die bereits in der 1. Änderung zum B-Plan Nr. 08 getroffene Textregelung (unter Ziffer 2.0) bezüglich der Höhenlage zul. Wohnungen (mit Lage von mind. 3,50 m ü.N.N.) wurde daher in der 2. Änderung zum B-Plan Nr. 08 unverändert übernommen .
  - b) Da im Extremfall mit Sturmfluten bis + 3,00 m ü.N.N. gerechnet werden muß -(das Gelände liegt bei günstigen Standorten bei 1,00 m und 2,00 m ü.N.N., - weite Teile allerdings darunter), sind im Fall einer Überflutung mit Schäden an allen fest installierten und beweglichen Einrichtungen/Gegenständen zu rechnen .



- Für den Personen-/Menschenschutz müßten daher Räumlichkeiten in Obergeschossen mit Lage von mindestens + 3,00 m ü.N.N. als Fluchtmöglichkeit bereitgestellt werden . Hierzu würden sich die vorhand. und beheizbaren Aufenthaltsräume im Baubereich ② + ⑤ belegen, anbieten, - welche bei insgesamt rd. 400,00 m<sup>2</sup> Nettonutzfläche im Dachgeschoß, ca. 800 Personen zeitweilig Fluchtmöglichkeit bieten könnten .

## 6.2 Landschaftsschutz

Der gesamte Bereich des B-Planes Nr. 08 - Campingplatz Wallnau - liegt im Landschaftsschutzgebiet gemäß Kreisverordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in den Gemeinden Petersdorf, Dänschendorf, Landkirchen, Bannesdorf und Meeschendorf auf Fehmarn vom 23. Juni 1971.

Nach der seinerzeitigen Genehmigung des Ursprungsplanes im Jahre 1983 wurden diese Flächen jedoch **n i c h t** aus dem Landschaftsschutzgebiet entlassen, so daß gemäß gemeinsamen Runderlaß des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und des Innenministers, datiert vom 16. August 1977 davon auszugehen ist, daß die seinerzeit im B-Plan Nr. 08 getroffenen Festsetzungen dem Landschaftsschutz **n i c h t** widersprachen .

Gemäß Stellungnahme der U N B des Kreises Ostholstein vom 10.02.1994 - Az.: 61.2 -45-B8 (2.) ist weiterhin **n i c h t** beabsichtigt, die Flächen des SO-Campingplatzgebietes aus dem Landschaftsschutzgebiet herauszunehmen .

## 6.3 Sonstige Schutzbestimmungen

### 6.3.1 Bau- + Nebenanlagen wie : Brücken, Leuchtreklamen, etc.

Für die Errichtung baulicher Anlagen jeglicher Art - wie: z.B. Brücken, Bojenliegeplätze und Stege im Bereich des B-Planes Nr. 08 Wallnau), die sich über die Mittelwasserlinie hin in den Bereich der Bundeswasserstraßen erstrecken , ist eine strom- und schiffahrtspolizeiliche Genehmigung nach § 31 Bundeswasserstraßengesetz erforderlich . Gemäß § 34 des Bundeswasserstraßengesetzes in der Fassung vom 23.08.1990 ist zudem darauf zu achten, daß Blendgefahr

für die Schifffahrt ausgeschlossen wird. Weder von Gebäuden noch von der Straßenbeleuchtung darf Licht hoher Intensität zur See hin ausgestrahlt werden .

Von der Wasserstraße aus sollen ferner weder rote, grüne oder blaue Lichter noch mit monochromatisch-gelben Natriumdampflampen direkt leuchtende oder indirekt beleuchtete Flächen sichtbar sein.

Anträge zur Errichtung von Leuchtreklamen usw. sind daher von der örtlichen Genehmigungsbehörde zur fachlichen Stellungnahme vorzulegen (Bekanntmachung des Innenministers vom 21. Juli 1969 - Amtsblatt Schleswig-Holstein 1969, Seite -471-) .

#### 6.3.2 Weitere Schutzbestimmungen

- Aufgrund seiner Nähe zum Naturschutzgebiet 'Wallnau' und der direkten Nähe zur Küste liegt der Campingplatz in einem Gebiet mit großer Bedeutung für den Vogelschutz.
- Die Flächen in unmittelbarer Nachbarschaft zum Campingplatz werden von Zugvögeln zur Nahrungssuche und als Rastplatz aufgesucht.
- Flächen im Umkreis des Naturschutzgebietes dienen außerdem als Brutplätze für seltene Vogelarten .

Aus diesen Gründen ist sowohl die Entlassung aus dem Landschaftsschutz - als auch eine Wintercampingnutzung dieses Platzes **n i c h t** geboten - und wurde seitens der Gemeinde und des Eigentümers aus o.g. Gründen im laufenden Verfahren zur 2. Änderung des B-Planes Nr.08 stattdessen lediglich auf die sog. 'Winterabstellung', d.h., auf die ganzjährige Aufstellung gemäß § 3(2) Zelt- und Campingplatz VO umgestellt, um den Aspekten des Gesamttraumes -wie o.g.- auch hierdurch genügen zu können.

#### 6.3.3 Archäologische Denkmale

Aus archäologischer Sicht sind Funde möglich, so daß folgendes Vorgehen zu berücksichtigen ist .

- Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Verantwortlich hierfür sind gemäß § 14 DSSchG der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten .

Weitere Schutzbestimmungen liegen z.Zt. nicht vor.



## 7.0 VER- UND ENTSORGUNGSMABNAHMEN

Sämtliche Ver- und Entsorgungseinrichtungen sind wie folgt vorhanden :

### 7.1 Trinkwasserversorgung

Die zentrale Trinkwasserversorgung besteht mit Anschluß an das Wasserversorgungsnetz des Wasserbeschaffungsverbandes Fehmarn.

### 7.2 Stromversorgung

Ein Anschluß an das Netz der Schleswig AG ist vorhanden . Zusätzlich befindet sich auf dem Platz ein Notstromaggregat. Auf die vorhand. Leitungen der Schleswig AG ist Rücksicht zu nehmen .

Für Bauvorhaben, die in einem geringeren Abstand als 20,0 m von der Freileitung errichtet werden sollen, sind der Schleswig AG die Bauunterlagen zur Stellungnahme vorzulegen. Notwendige Änderungen trägt der Veranlasser. Die Kabeltrassen sind von Anpflanzungen freizuhalten.

Die Freileitungstrasse muß von Pflanzen freigehalten werden, - deren Wuchshöhe 4,00 m überschreitet .

### 7.3 Abwasserbeseitigung (SW)

#### 7.3.1 Schmutzwasserentsorgung (SW)

Die Schmutzwasserentsorgung besteht mit Anschluß an das zentrale Klärwerk in Sulsdorf durch den Zweckverband Ostholstein . Das anfallende Abwasser wird der zentralen Kläranlage in Sulsdorf zugeführt .

#### 7.3.2 Oberflächenentwässerung

Das anfallende Oberflächenwasser (befestigte Flächen) ist entsprechend den technischen Bestimmungen zum Bau und Betrieb von Anlagen zur Regenwasserbehandlung bei Trennkanalisation -

Bekanntmachung des Ministers für Natur und Umwelt vom 25.11.1992 -

erschienen im Amtsblatt für Schleswig-Holstein Nr. 50 , S.829 ff. - zu behandeln .

Entsprechende Anträge für die Ableitung des Oberflächenwassers bzw. Errichtung von Anlagen, sind bei der Unteren Wasserbehörde des Kreises zu stellen .



Z.Zt. erfolgt die Oberflächenentwässerung größtenteils noch durch Versickerung (für die unbebauten bzw. nicht weiter befestigten Flächen) - bzw. andererseits durch Einleitung in vorhandene Gräben .

7.4

#### Müllbeseitigung

Die Müllbeseitigung erfolgt zentral und durch den Zweckverband Ostholstein. Der Müll wird in Großcontainern zentral auf dem Campingplatz gesammelt und täglich abgefahren. Dieser Müllsammelstandort auf dem C-Platz ist bereits entsprechend stark ein- / umgrünt .

Einzelheiten in Sachen Müllabfuhr und Wertstoffsammlung sind mit den hierfür zuständigen Betriebsabteilungen des Zweckverbandes Ostholstein abzustimmen, d.h., die Art und Größe der erforderlichen Wertstoff- und Müllcontainer bzw. der Müllgefäße sowie deren Anzahl und die Abmessungen des zentralen Sammelplatzes .

7

#### Löschwasserversorgung

Die Löschwasserversorgung erfolgt durch Hydranten innerhalb der zentralen Wasserversorgung; - zusätzlich und ergänzend aus dem anliegenden Gewässer 'Angelteich' des Campingplatzes.

(Die Sicherstellung der Löschwasserversorgung wird gemäß Erlaß des Innenministers vom 17. Januar 1979 -Az.: IV 350 b - 166.30 vorgenommen werden) .

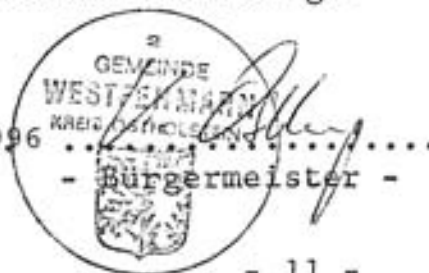
8.0

#### ÜBERSCHLÄGIGE KOSTENERMITTLUNG

Für die im Änderungsbereich des B-Planes Nr. 08 vorgesehenen Maßnahmen werden die anfallenden Kosten vornehmlich vom Eigentümer des Campingplatzes Wallnau getragen .

Aufgestellt :

23769 Burg auf Fehmarn, den .06..06..1996



Geändert und ergänzt gemäß Verfügung des Landrates des Kreises Ostholstein :

1. vom ..... Az.: .....
2. vom ..... Az.: .....

Nach den Beschlüssen der Gemeindevertretung von Westfehmar auf Fehmarn :

1. am .....23769 Burg auf Fehmarn  
den .....  
Bürgermeister
2. am .....23769 Burg auf Fehmarn  
den .....  
Bürgermeister

P l a n u n g :

PP

PLANEN PLUS

STADTPLANER UND ARCHITEKT BDA  
DIPL.-ING. SIEGFRIED SENFFT  
ATELIER: WALDSTRASSE 5 · 23701 EUTIN

☎ 0 4 5 2 1 - 2 3 1 6

FAX 7 3 4 3 1

23701 Eutin · 31. M ä r z 1993

.....S. Senfft.  
Planverfasser

Geändert + ergänzt 1. am 22.05.1995  
Geändert + ergänzt 2. am .....

**Ergänzung der Begründung  
zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8  
der Gemeinde Westfehmarn  
für das Gebiet „Campingplatz Wallnau“**

Da durch diese Planung mit erheblichen Gefahren für den Landesschutzdeich gerechnet werden muss, sind die folgenden Auflagen und Voraussetzungen für die Durchführung des Campingplatzes, mit denen die neuen Nutzungsarten realisiert werden sollen, zu beachten:

1. Der Inhaber der Genehmigung durch die untere Naturschutzbehörde des Kreises Ostholstein hat durch entsprechende Vorkehrungen zu verhindern, dass von dem Campingplatz Wohnwagen, Mobilheime usw. auf den hinter dem Platz befindlichen Landesschutzdeich gelangen können.
2. Sofern von dem Campingplatz Wohnwagen, Mobilheime usw. auf den Landesschutzdeich treiben und dort Schäden verursachen sollten, sind diese Schäden vom Genehmigungsinhaber als Verursacher zu beheben.

Desweiteren hat er die Haftung für Schäden, die sich aus der Beschädigung bzw. Zerstörung des Landesschutzdeiches ergeben, zu übernehmen.

Ergänzt auf Grund der Verfügung des Kreises Ostholstein vom 07.12.99 Az.: 61-1-2-45 B 8 (2) 810 sm und der Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Westfehmarn vom 22.03.2000.

Burg a. F., den - 6. April 2000

  
  
Klaus Osterkamp  
Bürgermeister der Gemeinde  
Westfehmarn



## Eigentümlerverzeichnis

Gemeinde Westfehmar  
Gemarkung Wallnau  
Flur 1

| Flurstück   | Grundbuch                     | Größe m <sup>2</sup> | Eigentümer                                                    |
|-------------|-------------------------------|----------------------|---------------------------------------------------------------|
| 35<br>89/34 | ohne<br>-/884                 | 66<br>3807           | Öffentliche Wege und Gewässer<br>Gemeinde Westfehmar          |
| 2/5         | -/705<br>-/706<br>Erbgrdb.    | 40433                | Heyden, Berta<br><u>Erbauberechtigter:</u><br>Mehnert, Gunnar |
| 2/6         | -/705<br>-/706<br>Erbbaugrdb. | 108416               | wie vor<br>wie vor                                            |

Ausgefertigt: 23758 Oldenburg, den 20.03.1996  
Katasteramt Oldenburg  
Im Auftrag

*Adam*

Winfried Adam

